

praesentia missi domni imperatoris et populi, cum iuramento, quale dominus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum' (Capitularia ed. Boretius I, 324). Auf einen früheren Eid Leos III. ist weder hier noch dort Bezug genommen.

Daher liegt es meines Erachtens am nächsten, bei 'domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo' weder an Leo III. noch an Leo IV, sondern an den Zeitgenossen Ottos, Leo VIII, zu denken. Diese Möglichkeit ist zwar scheinbar ausgeschlossen, weil die Urkunde vom 13. Februar 962, noch aus der Zeit Johanns XII. datiert; allein das Räthsel könnte vielleicht seine Lösung darin finden, dass in der Urkunde zwei verschiedene Bestandtheile sich unterscheiden lassen. Dass dies Privileg Ottos I. in zwei Haupttheile zerfällt und der zweite Theil gerade mit § 15, welcher die in Rede stehende Stelle enthält, beginnt, hat Sickel (S. 103. 149. 158) klar erwiesen. Der erste Theil deckt sich im wesentlichen mit dem angeblichen Privileg Ludwigs des Frommen von 817; der zweite schliesst sich an die römische Constitution Lothars von 824 an. Dem entsprechend bezeichnet sich der erste Theil als 'hoc pactum confirmationis nostrę — hoc nostrę delegationis pactum — hoc nostrę confirmationis pactum' (§ 1. 13. 14). Im zweiten Theil heisst es dagegen: 'Preterea alia minora huic operi (!) inserenda previdimus — hanc nostram institutionem — Huic enim institutioni — hanc imperialem constitutionem' (§ 16. 19). Erst der Schluss von § 20 an nebst den Unterschriften und dem Datum gehört wieder mit dem ersten Theile zusammen¹, wie uns hier auch abermals der Ausdruck 'hoc pactum confirmationis' nostrę — hęc pactio' begegnet. Zu diesen Verschiedenheiten tritt, wie ich glaube, eben noch die hinzu, dass im ersten Theil Johann XII, im zweiten dagegen Leo VIII. als gegenwärtig regierender Papst erscheint, beide Theile sich demnach auch auf verschiedene Zeitpunkte, jener auf den Februar 962, dieser auf das Ende des Jahres 963 beziehen. Nicht sowohl nach seiner Kaiserkrönung durch Johann XII, als nach der Absetzung Johanns und der Wahl Leos VIII. — damals, als die Römer, wie Liudprand³ angiebt, ihm von

1) Vgl. auch DD. reg. et imp. Germ. I, 323—324 und Lamprecht a. a. O. S. 141, dessen Vermuthung, dass das Ottonianum im ersten Theil auf das Pactum von 816 zurückgehe, ich hier beiseite lasse, da sie für die oben erörterte specielle Frage ohne Belang ist. Vielleicht darf ich aber andeuten, dass ich Lamprechts Argumentation auch in dieser Hinsicht nicht beipflichten kann, namentlich nicht den Bemerkungen über die nach seiner Meinung richtigen Lesarten des Ottonianum S. 88. 106.
2) So ist nach dem Facsimile zu lesen; 'confirmationes' im Text wird Druckfehler sein.
3) Hist. Ottonis c. 8: 'hoc addentes et firmiter iurantes, numquam se papam electuros aut ordinaturos preter consensum et electionem domni imperatoris Ottonis cesaris augusti filiique ipsius regis Ottonis'.